

**Satzung  
über die Benutzung und die Gebühren der  
Obdachlosenunterkünfte in der  
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

Aufgrund der §§ 10, 11, 30, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden am 10.12.2013. folgende Satzung beschlossen:

**I.**

**Rechtsform und Zweckbestimmung der  
Obdachlosenunterkünfte**

**§ 1  
Rechtsform,  
Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden betreibt die Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkunft ist das zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bestimmte Wohngebäude: Bahnhofstraße 31.
- (3) Die Unterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder eine Wohnung anzumieten. Ebenfalls dient die Unterkunft der Aufnahme und Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern.
- (4) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden kann, sofern dafür ein dringender Bedarf besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

**II.**

**Bestimmungen für die Benutzung der  
Obdachlosenunterkünfte**

**§ 2  
Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

**§ 3  
Beginn und Ende  
der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zugang der Einweisungsverfügung bei dem/der Benutzer/in.

(2) Das Benutzungsverhältnis kann wie folgt beendet werden:

1. Der Benutzer/die Benutzerin kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den/die Eingewiesene/n.
2. Durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist.
3. Durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.
4. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

#### **§ 4**

#### **Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Eigentümerin/Mieterin der Gebäude ist die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Die Verwaltung obliegt dem Amt für Bürgerservice, Ordnung, Familie und Soziales, welches auch das Hausrecht ausübt, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber dem/der Benutzer/in auf dessen/deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Schlüssel für die Unterkünfte.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes für Bürgerservice, Ordnung, Familie und Soziales erlaubt. Benutzer/innen erhalten bis zu zwei Zimmer- und Haustürschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.
- (4) Besuche sind bis 22.00 Uhr gestattet. Besuchern/Besucherinnen ist nicht erlaubt, in den Unterkünften zu übernachten.
- (5) Der/Die Benutzer/Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (6) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzer/innen nicht gestört oder belästigt werden.
- (7) Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu werfen.
- (8) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (9) Aus Rücksicht auf die Mitbewohner/innen sind Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (10) Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (11) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorgenommen werden. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (12) Das Halten von Haustieren ist verboten.

#### **§ 5 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind an das Amt für Bürgerservice, Ordnung, Familie und Soziales der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu übergeben. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. Er/Sie haftet auch für Beschädigungen, die von Besuchern/Besucherinnen verursacht worden sind.
- (2) Einrichtungen und Gegenstände, die der/die Benutzer/in angebracht hat, hat er/sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

#### **§ 6 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie stellen insoweit die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden keine Haftung.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 7 Verwaltungszwang**

Räumt ein/e Benutzer/in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3).

### III.

#### **Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

##### **§ 8 Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner/innen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften eingewiesen sind bzw. diese nutzen. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam bewohnen, sind Gesamtschildner/innen.

##### **§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den/ die zugewiesene/n Raum/Räume der Obdachlosenunterkunft Bahnhofstraße 31 richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Wohnräume.
- (2) Die Gebühr beträgt monatlich 6,00 € je m<sup>2</sup> Nutzfläche.
- (3) Nebenkosten werden gesondert erhoben.
- (4) Sollten Wohnräume von mehreren Personen genutzt werden, so wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (5) Sollten Wohnungen/Container angemietet werden, so ist die tatsächlich zu zahlende Miete zu zahlen.

##### **§ 10 Nebenkosten**

- (1) Die Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser) sind aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich, so sind folgende Beträge zu entrichten:
  1. Heizkosten in Höhe des aktuellen Betrages aus dem Dienstwohnungsrecht
  2. Stromkosten pro Person und Monat 30,00 €
  3. Wassergeld pro Person und Monat 4,50 €
  4. Müllabfuhrgebühren pro Person und Monat 5,50 €
  5. Abwassergebühren pro Person und Monat 4,50 €
  6. Sonstiges (Schornsteinfeger/Versicherungen) pro Person und Monat 2,00 €

##### **§ 11 Entstehen der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug des/der Benutzers/in in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur tatsächlichen Übergabe der Unterkunft bzw. Rückgabe der Schlüssel bestehen.

- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Monats mit dem Einzug des/der Benutzers/Benutzerin in die Notunterkunft. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt. Dieselbe Regelung gilt auch für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

**§ 12  
Festsetzung und  
Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 11 Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

**IV.**

**Schlussbestimmungen**

**§ 13  
Verstöße gegen  
Verpflichtungen**

Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz geahndet werden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 01.05.2004 außer Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 10.12.2013

**Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden**

Brockmann  
allg. Vertr. d. Bgm.